



Allgemeine Geschäftsbedingungen

STREETCASTING.CH gilt als Vermittler im Sinne des schweizerischen Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG). Abweichungen von den nachstehenden Geschäftsbedingungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt. Änderungen der Geschäftsbedingungen direkt mit den von STREETCASTING.CH vermittelten Models sind nicht zulässig.

1. Als **Auftraggeber** gilt derjenige, der bei STREETCASTING.CH ein Model bucht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Buchung eines Models verpflichtet sich der Auftraggeber, STREETCASTING.CH eine Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, Re-engagements ausschliesslich über STREETCASTING.CH abzuschliessen. Später erfolgende Verlängerungen oder Ausdehnungen von Kampagnen gelten als Re-engagements. Weiters garantiert der Auftraggeber, dass auch alle am Projekt beteiligten Personen, Teams und Firmen Re-engagements ausschliesslich über STREETCASTING.CH abschliessen.

2. Der ungefähre **Zeitaufwand für die Aufnahmen** (inkl. der Vorbereitungszeit für Make up, Styling etc.) wird bei der Buchung der Models besprochen. Danach richtet sich auch die Entlohnung. Gestaltet sich eine Aufnahme wesentlich aufwändiger als vorher STREETCASTING.CH und dem Model gegenüber angekündigt, wird ein Überstundentarif fällig. Angaben hierzu finden sich auf der Buchungsbestätigung. Wird der Überstundentarif dem Model vor Ort nicht ausbezahlt, behält sich STREETCASTING.CH das Recht vor, die Überstunden nachträglich zu verrechnen. Erfolgt die Zusage des Models aufgrund der in Aussicht gestellten Honorare für Verwendungsrechte, werden diese Honorare fällig unabhängig davon, ob die Bilder verwendet werden oder nicht.

3a. **Optionierungen:** Optionierungen müssen spätestens 72 Stunden vor dem Aufnahmetermin abgesagt oder als Buchung bestätigt werden. Wird eine Optionierung später als 72 Stunden vor Aufnahmetermin abgesagt, gelten die Bedingungen wie unter Punkt 3b. – Annullierungen von Buchungen - beschrieben.

3b. Buchungen: **Annullierungen von Buchungen** sind bis zu 72 Stunden vor dem Aufnahmetermin möglich. STREETCASTING.CH behält sich das Recht vor, 50% der ausgefallenen Honorare zu verrechnen. Sollten durch die Absage der Buchung dem Model oder STREETCASTING.CH weiterreichende Kosten entstanden sein, behält sich STREETCASTING.CH das Recht vor, diese Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Wird das Fotoshooting später als 24 Stunden vor dem Aufnahmetermin abgesagt, wird das volle Honorar des gebuchten Models und das volle Agenturhonorar fällig.

3c. **Wetterbuchungen:** Wetterbuchungen sind vorher als solche zu deklarieren. Sollte es zu einer wetterbedingten Verschiebung der Aufnahmen kommen, wird einmalig für eine vorher angekündigte Verschiebung auf den vereinbarten Ausweichtermin kein zusätzliches Honorar fällig. Bei mehrmaligen Verschiebungen gelten die Konditionen wie oben unter Buchungen beschrieben. Weitere Schadenersatzansprüche behält sich STREETCASTING.CH ausdrücklich vor.

3d. **Informationen** zum Modelleinsatz müssen vor 14 Uhr am letzten Werktag (MO – FR) vor dem Aufnahmetermin schriftlich an STREETCASTING.CH gesandt werden, ansonsten kann die ordnungsgemässe Abwicklung nicht garantiert werden.

4. Sämtliche **Versicherungen** sind Sache des Auftraggebers bzw. des Models. Dies gilt auch in Bezug auf die Sozialversicherung (siehe Bestimmungen der Sozialversicherungen über geringfügige Entgelte aus unselbständigem Nebenerwerb). STREETCASTING.CH ist für Unfälle in keiner Weise haftbar. **Die Versicherung von Risiken aller Art ist Sache des Auftraggebers.**

5. STREETCASTING.CH ist nicht haftbar für Verspätungen, Nichterscheinen, äusserliche Veränderungen, Krankheit, etc. des vermittelten Models. Allfällige **Reklamationen** aufgrund der äusseren Erscheinung des Models müssen sofort an STREETCASTING.CH gemeldet werden. Bei Vorliegen eines Reklamationsgrundes ist es nicht erlaubt, das Model zu fotografieren ausser zur Dokumentation des Reklamationsgrundes, ansonsten sind das Honorar, die Spesen und die Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Bei Krankheit des Models gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen. Bei Absenzen oder Verspätungen des Models infolge höherer Gewalt sind weder die Agentur noch das Model haftbar. Verspätungen durch Eigenverschulden des Models oder sonstige Honorarminderungsgründe sind vor Ort direkt mit dem Model abzusprechen und umgehend mit STREETCASTING.CH zu besprechen. Honorare, welche dem Model ausbezahlt wurden, können nicht nachträglich zurückgefordert werden, auch wenn es sich um Honorare für Verwendungsrechte handelt und das Bild nicht verwendet wird. Die Gebühr für die Modelvermittlung und das Modelhonorar wird in jedem Fall in vollem Umfang fällig, wenn mit dem Model gearbeitet wurde. Die Gebühr für die Modelvermittlung wird auch in vollem Umfang fällig, wenn mit dem Model eine Minderung des Honorars vereinbart wurde.



Arbeitszeit: Tagesbuchungen dauern 8 Stunden, Halbtagesbuchungen 4 Stunden, Vierteltagesbuchungen 2 Stunden. Dauern die Aufnahmen länger, ist für jede weitere Stunde der auf der Buchungsbestätigung aufgeführte Überstundentarif fällig.

Reisespesen & Anreishonorare: für einen An- und Abreiseweg des Models von seinem Wohnort zur Location von bis zu je ca. 1 Stunde wird kein Honorar fällig. Für eine länger dauernde Anreise wird ein Reishonorar von 40.- sfr pro Stunde verrechnet ausser es wird bei der Buchung eine Pauschale vereinbart. Generell sind dem Model sämtliche ÖV-Tickets Vollpreis und eventuelle Taxispesen zu ersetzen. Bei Anreise des Models mit dem eigenen Fahrzeug wird kein Kilometergeld verrechnet, sondern der Preis eines SBB-Vollpreis-Tickets als Referenz ausbezahlt.

Kleidung: das Styling bzw. die Kleidung für die Aufnahmen werden vom Kunden organisiert. Auf Wunsch bringen die Models eine Auswahl der eigenen Garderobe zum Fotoshooting mit. Daraus entsteht keine Verpflichtung des Models, für das richtige Styling zu sorgen.

6. **Verpflegung:** grundsätzlich müssen bei jeder Buchung unabhängig von der Zeitdauer Getränke zur Verfügung gestellt werden. Bei Buchungen über 4 Stunden hat das Model Anspruch auf Verpflegung durch den Kunden.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, STREETCASTING.CH nach jeder Produktion **Belege** der zu übergeben. STREETCASTING.CH hat das Recht, diese Bilder zum Zweck der Eigenwerbung zu nutzen, ausser es werden im Vorfeld andere Vereinbarungen getroffen. Darüber hinaus hat STREETCASTING.CH das Recht, nach einer Produktion ein weiteres Honorar für die entstandenen Bilder einzufordern, sollten die Bilder über die bereits abgoltene Verwendung hinaus genutzt werden. Dies betrifft die zeitliche und örtliche Verwendung, und die eingesetzten Medien. Die Auszahlung dieses weiteren Honorars an das Model wird von STREETCASTING.CH abgewickelt. Falls die für das zusätzliche Honorar vorgesehene Verwendung nicht erfolgt, kann ein bereits bezahltes Honorar nicht zurückgefordert werden. Der Auftraggeber als Vertreter des Kunden garantiert dem Model und STREETCASTING.CH die Bezahlung der vereinbarten Model- und Agenturhonorare durch den Kunden. Urheber- und Persönlichkeitsrechte, die dem Model nach einem Fotoshooting von Gesetzes wegen zustehen, gehen nach Bezahlung des Honorars durch den Kunden für die definierte Verwendung auf den Auftraggeber über.

8. Sofern nicht anders vereinbart sind **Modelhonorare** zuzüglich Reisespesen nach Beendigung der Arbeit an Ort und Stelle **direkt dem Model** bar auszubezahlen, oder innert 5 Tagen auf das Konto des Models zu überweisen. Wird die vereinbarte Vergütung nicht sowohl an das Model als auch an STREETCASTING.CH geleistet, gelten die dem Model von Gesetzes wegen zustehenden Persönlichkeits- und Urhebernutzungsrechte als nicht übertragen. Sollte der Betrag nicht direkt an das Model bezahlt werden sondern über STREETCASTING.CH erfolgen müssen, werden zusätzlich **30%** auf die offerierten und auf der Buchungsbestätigung aufgeführten Modelhonorare für die Abwicklung der Lohnabrechnung und die Sozialabgaben berechnet. Offerten zu Ausweitungen von Kampagnen (Verlängerungen, weitere Medien) werden erst gültig, sobald sich das Model mit den Konditionen einverstanden erklärt hat.

9. **Rechnungen** über die Agenturleistungen von STREETCASTING.CH sind innert 20 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine wird ab der 2. Mahnung nach 40 Tagen eine Mahngebühr von CHF 50.- sowie ein Verzugszins von 1% p.M., laufend ab Rechnungsdatum, verrechnet.

10. STREETCASTING.CH behält sich das Recht vor, die Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Der Auftraggeber erklärt, von den vorstehenden Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben, die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren und sie auch bei mündlichen Aufträgen vollumfänglich anzuerkennen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für alle Parteien ist Zürich. Stand: 1.10.2015